

STADT STEINHEIM AN DER MURR

KREIS LUDWIGSBURG

SATZUNG
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)

vom 17. Juli 2012

- mit Änderung vom 16. September 2014 -
- mit Änderung vom 17. Oktober 2017 -

SATZUNG
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)

vom 17. Juli 2012

- mit Änderung vom 16. September 2014 -

- mit Änderung vom 17. Oktober 2017 -

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Steinheim an der Murr am 17.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Steinheim an der Murr erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet in Gaststätten, Spielhallen, Spielclubs, Spielcasinos, Kantine, Vereinsräumen und an ähnlichen wenn auch einer begrenzten Öffentlichkeit zugänglichen Orten zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als für die Öffentlichkeit zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelte gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen. Eine Benutzung gegen Entgelt liegt auch dann vor, wenn der Spielaufwand durch Eintrittsgeld, besondere Preisauflagen und ähnlichen Entgelten entrichtet wird.

§ 3

Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 ausgenommen sind:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte,
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4*Steuerschuldner, Haftung*

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuer haftet als Gesamtschuldner ebenso der Besitzer der für die Aufstellung benutzen Räumlichkeiten oder Grundstücke. Die Haftung erstreckt sich jedoch nur auf die Steuern, die während des Bestehens des Besitzverhältnisses entstanden sind.

§ 5*Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld*

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am 1. Tag des der Aufstellung eines Gerätes folgenden Kalendermonats. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6*Bemessungsgrundlage*

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7*Steuersatz*

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)
 1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 genannten Orten
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i oder § 60a Abs.3 der Gewerbeordnung:

Vergnügungssteuersatzung

25 v. H. der elektronisch gezählten Bruttokasse, mindestens jedoch 100,00 €

- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort:

25 v. H. der elektronisch gezählten Bruttokasse, mindestens jedoch 50,00 €

Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

2. ohne Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i oder § 60a Abs.3 der Gewerbeordnung: 100,00 €

- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 50,00 €

3. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben: 500,00 €

(2) Hat ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen (Spielstellen), die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spieleinrichtungen (Spielstellen) als ein Gerät.

(3) Die Zahl der zugelassenen Spielerplätze ergibt sich aus der gewerberechtlichen Erlaubnis oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 33d der Gewerbeordnung.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9

Anzeigepflichten

(1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes im Sinne von § 2 ist der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Wird bei Entfernung eines Gerätes diese Frist versäumt, kann die Steuer bis zum Ende des Kalendermonats berechnet werden, in dem die Anzeige bei der Stadt eingeht.

(2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner nach § 4 und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke.

(3) Die Anzeige erfolgt mit dem amtlichen Meldebogen zur Vergnügungssteuer. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, Anzahl und Art der Geräte im Sinne von § 6 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

§ 10
Quartalsmeldungen

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand der amtlichen Quartalsmeldung zur Vergnügungssteuer mitzuteilen. Der Quartalsmeldung sind alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Abs. a) für den Meldezeitraum beizulegen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt von der Stadt geschätzt.
- (2) Für die Quartalsmeldungen nach Abs. 1 ist immer der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Die folgenden Kalendervierteljahre schließen immer lückenlos an den jeweils vorherigen Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) an.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 bis 3 und den Meldepflichten in §10 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 12
Steueraufsicht

Zur Ausübung der Steueraufsicht sind die von der Stadt damit beauftragten Personen berechtigt, alle eventuell notwendigen Überprüfungen für die Feststellung von Steuertatbeständen an Ort und Stelle vorzunehmen.

§ 13
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Die Änderung der Satzung vom 17.10.2017 tritt am 01.01.2018 in Kraft.